

Ladungssicherung

Sehr geehrter Abholer,

zur eigenen und vor allem zur Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer ist bei Transporten im öffentlichen Straßenverkehr die **Ladungssicherung** gesetzliche Vorschrift

Straßenverkehrsordnung § 22, 23, 30 und 31
BGB § 833 und 831
HGB § 429 und 431

Zum Beispiel § 22 STVO

Die Ladung einschließlich Geräte zur Ladungssicherung sowie Ladeeinrichtungen sind so zu verstauen und zu sichern, dass sie **selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung nicht verrutschen, umfallen, hin- und herrollen, herabfallen** oder vermeidbaren Lärm erzeugen können.

Die **Nutzlast** des Fahrzeuges sowie die zulässige **Achslast** und **Stützlast darf nicht überschritten werden.**

Durch diese vorgenannten gesetzlichen Vorschriften, die verstärkt von den Straßenkontrollbehörden kontrolliert werden, dürfen wir nur noch **Fahrzeuge beladen, die ausreichendes, vorschriftsmäßiges Ladungssicherungsmaterial dabei haben.**

Aus diesen Gründen muss der Fahrer unbedingt Spanngurte, Gitterpaletten, Leerpaletten oder sonstige geeignete Ladungssicherungsgeräte dabei haben.

Vielen Dank für die Beachtung!

Ihr Team von **alpin production GmbH & Co Vertriebs KG**